



Hiermit wird die am **Dienstag, den 15.05.2012, um 17.00 Uhr** stattfindende Sitzung des **Ordnungs- und Sozialausschusses** in die **Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg**, Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg, mit nachfolgender Tagesordnung bekannt gemacht.

Öffentlicher Teil:

1. Besichtigung der Bibliothek und des Stadtarchives
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Feststellung der Protokolle vom 12.03.2012 und 16.04.2012
6. Resümee zur Besichtigung von Bibliothek und Archiv
7. Diskussion zur Personalausstattung des Ordnungsamtes
8. Beschlussempfehlung der Richtlinie zur Mittelvergabe im Rahmen der Vereinsförderung
9. Antrag auf Aufhebung der Beschlussempfehlung vom 23.05.2011
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

gez. Christoph Schulze
Ausschussvorsitzender

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Bad Dürrenberg, der 04.05.2012

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit der Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Bad Dürrenberg öffentlich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 26.04.2012 erfolgte die Beschlussfassung wie folgt:

Der Stadtrat beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 der Stadt Bad Dürrenberg anzuerkennen und der Entlastung des Bürgermeisters zuzustimmen.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes erfolgt zu den üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom

bei der
10.05.2012 bis 24.05.2012
Stadtverwaltung Bad Dürrenberg
Fichtestraße 6
Zimmer 108
Bad Dürrenberg

gez. Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg

Merseburg, 30.04.2012

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 31 K 10/10

Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 09.07.2012, 11.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,

Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 445 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 12, Flurstück 1136/0, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm 15 zu 383 m²

*

Zweigeschossiges Gebäude mit Erweiterungsbau (tlw. unterkellert, ca. 146 m² Wohnfläche) und Garage

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 22.02.2010.

Verkehrswert: 100.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk

eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin

vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es

auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin